

S a t z u n g
über die studentische Beteiligung
bei der Verwendung der Studienzuschüsse
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg

Vom 22.09.2014

Aufgrund von Art. 5a Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 07. Mai 2013 (GVBl S. 252), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

§ 1
Studentische Beteiligung

(1) ¹ Die Studienzuschüsse kompensieren die ab 1.10.2013 entfallenden Studienbeiträge und dienen der Verbesserung der Studienbedingungen.

(2) ¹ Im Rahmen der Zweckbindung werden 35 % für zentrale Einrichtungen (Wissenschafts- und Kulturzentrum, Hochschulrechenzentrum, Bibliothek), zentrale Serviceleistungen (z.B. Gesunde Hochschule, Career-Service, Studienberatung) und Infrastruktur sowie die Bewirtschaftung der Studienzuschüsse verwendet. ² Die Hochschulleitung entwickelt gemeinsam mit vier Mitgliedern des Studentischen Konvents spätestens im ersten Quartal eines jeden Haushaltsjahres ein Konzept zur Verwendung dieser Mittel. ³ Stimmberechtigt sind diejenigen vier Mitglieder des Konvents, auf die sich der Studentische Sprecherrat verständigt. ⁴ Über die Verwendung und die Höhe der Mittel entscheidet die Hochschulleitung nach paritätischer Beteiligung der vier Mitglieder des Studentischen Konvents. ⁵ Das Ergebnis ist zu protokollieren und von den Beteiligten zu unterzeichnen. ⁶ Das Konzept ist in standardisierter Form hochschulöffentlich zu machen.

(3) ¹ Die verbleibenden Mittel (65 %) werden auf die Fakultäten nach der Anzahl der dort immatrikulierten Studierenden verteilt. ² Stichtag für die Feststellung der maßgeblichen Studierendenzahlen ist der 15.11. für das laufende Wintersemester.

(4) ¹ Über die fakultätsinterne Verwendung entwickeln die Dekanin/der Dekan und die Studiendekane gemeinsam mit den studentischen Vertretern im Fakultätsrat spätestens im ersten Quartal eines jeden Haushaltsjahres ein Konzept. ² Repräsentieren die studentischen Vertreter im Fakultätsrat nicht alle der Fakultät zugeordneten Studiengänge, kann die Fachschaft der Fakultät weitere studentische Vertreter aus den nicht repräsentierten Studiengängen mit beratender Stimme benennen. ³ Hat die Fakultät mehrere Studiendekane, haben die studentischen Vertreter im Fakultätsrat entsprechend mehr Stimmen. ⁴ Bei der internen Mittelverteilung sind die gesetzlichen Zweckbindungen und die Zielvereinbarungen der Hochschule zu berücksichtigen. ⁵ Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Dekanin/der Dekan in eigener Verantwortung; die Studierenden sind paritätisch zu beteiligen. ⁶ Das Ergebnis ist zu protokollieren und von den Beteiligten zu unterzeichnen. ⁷ Das Konzept ist in standardisierter Form fakultätsöffentlich zu machen.

(5) ¹ Die Fakultäten legen der Hochschulleitung und dem studentischen Konvent bis zum 30.04. eines jeden Jahres über die Mittelverwendung im vorausgegangenen Studienjahr Rechnung. ² Die Hochschulleitung veröffentlicht die Verwendung der Studienzuschüsse in standardisierter Form auf der Homepage der Hochschule.

§ 2
In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die studentische Beteiligung bei der Verwendung der Studienzuschüsse an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 20.01.2014 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 30.07.2014 sowie der Genehmigungen durch den Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 22.09.2014.

Coburg, 22.09.2014

gez.

Prof. Dr. Michael Pötzl
Präsident

Die Satzung wurde am 22.09.2014 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt, die Niederlegung wurde am 22.09.2014 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22.09.2014.